



Peter Bleser
Hansjörg Durz
Astrid Grotelüschen
Mark Helfrich
Axel Knoerig
Dr. Andreas Lenz
Bernhard Loos
Carsten Müller
Stefan Rouenhoff
Peter Stein
Dr. Anja Weisgerber
Mitglieder des Deutschen Bundestages

GEMEINSAME VORSCHLÄGE

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften – EEG 2021

1. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist in Deutschland aktuell das zentrale Instrument für den Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor. Um es heute kosteneffizient auszugestalten und es mittelfristig auslaufen lassen zu können, muss das EEG noch stärker marktwirtschaftlich ausgerichtet werden. Nur so kann das EEG als Grundlage für die Erreichung der Klimaziele Deutschlands fungieren.
2. Wir begrüßen die Absicht der Bundesregierung, durch den vorliegenden Kabinettsentwurf die Rahmenbedingungen des Ausbaus der erneuerbaren Energien in Deutschland zu verbessern, Fehlentwicklungen zu korrigieren und die Ziele der Energiewende und des Klimaschutzes in Zukunft zunehmend marktwirtschaftlich umzusetzen und konsequent weiter voranzutreiben.
3. Die erneuerbaren Energien benötigen mehr denn je klare Entwicklungsperspektiven. Zugleich sollte stärker darauf geachtet werden, dass die Komplexität des EEG im Rahmen der Novelle nicht noch weiter erhöht und zudem die Energieeffizienz nicht behindert wird. Nur so bleibt das EEG für Großunternehmen, Mittelstand und Privatpersonen umsetzbar.
4. Vor diesem Hintergrund ist der vorliegende Entwurf des EEG 2021 eine stabile Grundlage, die an vielen Stellen verbessert und erweitert werden muss. Dies betrifft insbesondere die folgenden Einzelpunkte, die noch Einzug in den Gesetzestext finden müssen:
 - a) **Eigenstromverbrauch stärken:** Die im Regierungsentwurf vorgesehene Leistungsanhebung für kleine Eigenverbrauchsanlagen auf bis zu 20 kW zielt in die richtige Richtung, geht aber leider nicht weit genug. Die Leistungsgrenze muss gemäß der De-minimis Regel der EU-KOM auf 30 kW angehoben werden. Zusätzlich muss auch die Stromverbrauchsgrenze entfallen und die Geltungsfrist von 20 Jahren gestrichen werden, denn auch für ausgeforderte Anlagen ist die EEG-Umlagenbefreiung bei Eigenstromverbrauch ein wirtschaftlicher Anreiz für den Weiterbetrieb. Parallel muss die Gewerbeanmeldung für Anlagen bis 30 kW entfallen. Grundsätzlich muss gelten: Eigenverbrauch vor Einspeisung. Daher ist es unverständlich, dass der Eigenstromverbrauch bei Anlagen, die aus der Förderung ausscheiden, nicht mehr erlaubt ist, wenn kein intelligentes Messsystem oder eine ähnliche technische Einrichtung verbaut ist. Diese Regelung muss ersatzlos gestrichen werden. Auch für PV-Dachanlagen, die in der Ausschreibung (ab 500 kW) einen Zuschlag erhalten, muss der Eigenstromverbrauch erlaubt werden und die Anlagengröße auf 750 kW angehoben werden. Denn entsprechend große Dachflächen sind vorwiegend auf Gewerbebetrieben vorhanden und Unternehmen tätigen diese enorme Investition nur, wenn der Eigenstromverbrauch auch möglich ist. Zudem sollte die Personenidentität von Erzeuger und Verbraucher auf Grundstücke bzw. Netzanschlüsse ausgeweitet werden. Energiedienstleistungsmodelle sind dem Eigenverbrauch gleichzustellen.

- b) **Bürokratieabbau:** Die Anmeldung und der Betrieb neuer EE-Anlagen ist ein bürokratisches Dickicht. Eine One-Stop-Anmeldung bei der BNetzA für kleine EE-Anlagen beseitigt überflüssige Bürokratie und vereinfacht den Anmeldeprozess. Die BNetzA leitet die Daten anschließend an alle notwendigen Stellen weiter. Gleiches muss auch für den Betrieb von EE-Anlagen ermöglicht werden. Zur Vereinfachung der steuerlichen Abrechnung sollte analog der Abgeltungssteuer eine pauschale Steueroption eingeführt werden. Die unkomplizierte Erlösregelung für ausgeforderte Anlagen begrüßen wir grundsätzlich. Direktvermarktern muss aber ebenfalls die Abrechnung über den Jahresmarktwert oder mittels Standardlastprofilen ermöglicht werden. Nur so können sich marktbasierende Lösungen parallel zur Einspeisevergütung des Netzbetreibers entwickeln. Die Verschärfung der technischen Vorgaben, insbesondere auch für die Direktvermarktung, belasten kleine Anlagen unverhältnismäßig hoch. Bei kleinen Anlagen mit einer Leistung von bis zu 30 kW dürfen die technischen Vorgaben deshalb nicht verschärft werden. Insbesondere dürfen die Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes zum Einbau intelligenter Messsysteme durch das EEG nicht ausgehebelt und verschärft werden, da sie zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung für Betreiber führt.
- c) **Negativen Strompreisen entgegenwirken – marktorientierter & netzstabilisierender Verbrauch:** Negative Strompreise sind das Ergebnis von zu viel Erzeugung und zu geringer Nachfrage. Das Stromdargebot der erneuerbaren Energien muss deshalb Schritt für Schritt flexibilisiert und die Nachfrage nach Strom in Zeiten zu hoher Erzeugung gesteigert werden. Um die Nachfrage zusätzlich zum Marktsignal zu steigern, sollten Abgaben und Umlagen auf den negativen Strompreis reduziert werden, im Fall von ansonsten abzuregelndem Strom vollständig entfallen. Häufig besteht eine Gleichzeitigkeit zwischen negativen Strompreisen und Netzüberlastungen. Bei Netzüberlastungen aufgrund von Überschussstrom hat die Flexibilitätsplattform ENKO gezeigt, dass Netzengpässe erfolgreich verringert werden können, ohne dass Scheinflexibilität missbräuchlich angeboten wird. ENKO muss als Teil des SINTEG-Projektes NEW 4.0 aus dem Versuchsstadium herausgehoben und regulatorisch ermöglicht werden. Um die Sektorkopplung zu verbessern und die Energiewende im Wärmebereich zu beschleunigen, muss zusätzlich ein allgemein verfügbarer Heizstromtarif eingeführt werden, der in Zeiten negativer Preise oder bei Netzüberlastung zuschaltbare Lasten anreizt und sich preislich 50 % unterhalb des Heizölpreises bewegt.
- d) **Beschleunigung und Planungsvereinfachung:** Damit die im EEG-Entwurf vorgesehene Verdoppelung des Streifens längs von Autobahnen und Schienenwegen für den Bau von PV-Anlagen schnell Wirkung zeigen kann, ist zusätzlich der Entfall einer Bauleitplanung (Privilegierung) von PV-Freiflächen in diesem Streifen erforderlich. Im Offshore-Bereich muss die jetzt auslaufende Befreiung von der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung unbefristet verlängert werden.
- e) **Keine Zeit verlieren beim Wasserstoffhochlauf:** Die vollständige EEG-Umlagenbefreiung für Wasserstoffelektrolyseanlagen und für die Weiterveredelung zu synthetischen Kraftstoffen muss unbürokratisch, für alle anwendbar und mit einer 20jährigen Sicherheit ausgestaltet werden. Deshalb lehnen wir die in der Diskussion stehende Befreiung über die besondere Ausgleichsregelung ab, da sie keine echte Umlagenbefreiung ist. Für eine vollumfängliche Wasserstoffwirtschaft müssen zudem jetzt die gesetzlichen Grundlagen gelegt werden. Deshalb ist es notwendig, bereits heute erste Anpassungen im EnWG für die benötigte Infrastruktur in Form eines Wasserstoffnetzes vorzunehmen, damit nicht wie beim Strom der Entwicklung hinterherhängt.
- f) **Innovationen anreizen – Innovationskraft stärken, Speicher ausbauen:** Die Aufstockung der Innovationausschreibungen ist ein richtiges Signal. Gleichzeitig müssen Änderungen am Ausschreibungsdesign vorgenommen werden, damit wirklich innovative Anlagenkombinationen entstehen. Hierfür ist es notwendig die Regelung zum einheitlichen Netzverknüpfungspunkt (NVP) weiter zu fassen, damit Anlagenkombinationen die verschiedene NVP nutzen und dennoch netzdienlich wirken, an Ausschreibungen teilnehmen können. Zudem sollte die Verbrauchersseite bei den Innovationsausschreibungen integriert und ein zusätzliches Ausschrei-

bungssegment für PV-Dachanlagen auf Parkplätzen eröffnet werden, da diese innerhalb der normalen Ausschreibungen nicht konkurrieren können, der Strom durch E-Autos aber direkt vor Ort verbraucht wird. Innerhalb der Innovationsausschreibungen sollten ebenso die Auswirkungen einer verkürzten Förderdauer von 15 Jahren auf die Zuschlagsgebote erprobt werden, beispielsweise mit der Pflicht zur Abgabe eines in Laufzeit und ggf. weiteren Kriterien zuschlagsfähigen Nebenangebotes (Abgabe Angebot für 20 Jahre und 15 Jahre). Wenn Speicher in einer Anlagenkombination enthalten sind, muss zusätzlich die Bedingung gelten, dass die Einspeicherung über mindestens zwei Stunden der Nennleistung des Energiespeichers erfolgen kann. Um Innovationen auch außerhalb der Innovationsausschreibungsverordnung anzureizen, ist es zwangsläufig notwendig eine vollständige Abgaben- und Umlagenreform auszuarbeiten. So wird Sektorkopplung durch Innovationen getrieben und Stromspeichertechnologien können die fluktuierende erneuerbare Stromerzeugung ergänzen. Darüber hinaus müssen Energiespeicher stärker angereizt, vom Letztverbraucherstatus (insbesondere keine doppelte EEG-Umlage) befreit und das Ausschließlichkeitsprinzip aufgehoben werden.

- g) **Steuerbare erneuerbare Energien weiterentwickeln:** In Zeiten, wenn Wind und Sonne nicht genügend erneuerbaren Strom liefern, ist es erforderlich, dass steuerbare erneuerbare Energien die Aufgabe übernehmen. Deshalb müssen die wirtschaftlichen Rahmenbedingen für Wasserkraftwerke Geothermie, Biogasanlagen und Altholzwerkwerken verbessert werden. Dazu ist es notwendig, für Wasserkraftwerke mit einer geringen Leistung mit einem Investitionsprogramm zum Leistungserhalt eine auskömmliche Vergütung zu ermöglichen und zusätzlich die Degression der Vergütung abzuschaffen. Für Geothermie-Anlagen muss die Degression auf 0,5 % gesenkt und bis zu einer Grenze von 120 MW ausgesetzt werden. Eine EEG-Befreiung für geothermische Tiefen – und Wärmepumpen ist ebenfalls notwendig. Bei Biogasanlagen wollen wir den Bestand durch wettbewerbliche Ausschreibungen erhalten. Es ist erforderlich das Teilungsverbot aufzuheben, so dass je nach Bedarf ins Stromnetz oder ins Gasnetz eingespeist werden kann und hierdurch parallele Einnahmequellen ermöglicht werden. In diesem Rahmen müssen auch die Hemmnisse für Satelliten-BHKW beseitigt werden, damit diese nicht mehr als Neuanlage gelten. Darüber hinaus müssen auch in der Nordregion Biomethanausschreibungen ermöglicht werden. Für Altholzanlagen ist eine Lösung für eine Anschlussförderung umzusetzen, die die Glättung eines Übergangs in den Markt erleichtert. Dazu sollen unterstützend alternative Brennstoffmische zugelassen werden und die Flexibilisierung aufgrund technischer Hindernisse nicht niedriger als 75 % angelegt werden.
- h) **Akzeptanz fördern:** Die im Gesetzesentwurf vorgesehene finanzielle Beteiligung der Kommunen muss verbindlicher werden und sollte 0,3 ct pro erzeugter kWh betragen. Hierzu ist es notwendig die „Darf“-Regelung in eine verpflichtende „Muss“-Regelung umzuwandeln. Alternativ kann ein Bürgerstromtarif eingeführt werden, der Betroffenen im Umkreis von 2 km um eine Windkraftanlage automatisch einen Abschlag auf ihre Stromrechnung in Form verringerter Netzentgelte gibt. Die aktuell im EEG enthaltene Definition der Bürgerenergie muss dergestalt angepasst werden, dass Bürgerenergie nur dann vorliegt, wenn entsprechende Projekte allen Bürgern einer Gemeinde bzw. im Bedarfsfall einschließlich einer mitbetroffenen Nachbargemeinde offenstehen.

Gezeichnet von den Bundestagsabgeordneten der CDU/CSU-Bundestagsfraktion:

Peter Bleser
Mark Helfrich
Bernhard Loos
Peter Stein

Hansjörg Durz
Axel Knoerig
Carsten Müller
Dr. Anja Weisgerber

Astrid Grotelüschen
Dr. Andreas Lenz
Stefan Rouenhoff